

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Resch Haustechnik GmbH

FN 108233t; Haid 30; 4870 Vöcklamarkt

I. Allgemeines – Geltungsbereich

1. Die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Resch Haustechnik GmbH und den Kunden. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung. Kunden sind sowohl Verbraucher im Sinn des Konsumentenschutzgesetzes als auch Unternehmer und Unternehmen im Sinne des Unternehmensgesetzbuches.
Die Geschäftsbedingungen gelten selbst dann, wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen, darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde.
2. Die Resch Haustechnik GmbH kontrahiert ausschließlich unter Zugrundelegung ihrer AGB. Abweichende oder entgegenstehende Geschäftsbedingungen werden, ebensowenig wie Ergänzungen oder Änderungen der AGB, selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
Geschäftsbedingungen der Kunden werden auch dann nicht anerkannt, wenn die Resch Haustechnik GmbH ihnen nach Eingang nicht ausdrücklich widerspricht.

II. Vertragsschluss

1. Die Angebote der Resch Haustechnik GmbH sind freibleibend und unverbindlich. Die Resch Haustechnik GmbH übernimmt keine vorvertraglichen Verpflichtungen.
2. Die Bestellung des Kunden stellt sein verbindliches Vertragsangebot dar. Mündliche wie schriftliche Kundenangebote bleiben bis zum Zugang der schriftlichen Annahme oder Ablehnungserklärung der Resch Haustechnik GmbH verbindlich. Die Resch Haustechnik GmbH ist berechtigt, die Annahme der Bestellung, aus welchen Gründen auch immer, etwa auch nach Prüfung der Bonität des Kunden, abzulehnen.
3. Zusagen, Zusicherungen und Garantien der Resch Haustechnik GmbH oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden erst durch schriftliche Bestätigung der Resch Haustechnik GmbH verbindlich.
4. In Katalogen, Preislisten, Prospekten, Anzeigen auf Messeständen, Rundschreiben, Werbeaussendungen oder anderen Medien (Informationsmaterial) angeführte Informationen über Produkte und Leistungen, die nicht der Resch Haustechnik GmbH zuzuordnen sind, hat der Kunde -sofern diese der Entscheidung zur Auftragserteilung zugrunde liegen- ausdrücklich darzulegen. Derartige Angaben sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich -unternehmerischen Kunden gegenüber schriftlich- zum Vertragsinhalt erklärt werden
5. Kostenvoranschläge und Planungen werden ohne Gewähr erstellt und sind entgeltlich.
6. Bestellt der Kunde auf elektronischem Weg, so stellt eine dem Kunden allenfalls übermittelte Zugangsbestätigung der Bestellung keine Annahme der Bestellung dar.
7. Erfolgte Lieferungen und Leistungen ersetzen die schriftliche Annahmeerklärung.

III. Preise

1. Preisangaben sind grundsätzlich nicht als Pauschalpreis zu verstehen. Pauschalpreise liegen nur vor, wenn diese ausdrücklich vertraglich vereinbart werden.
2. Für vom Kunden angeordnete Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, besteht für den Fall, dass keine Vereinbarung über den Preis getroffen wurde, Anspruch auf angemessenes Entgelt.
3. Preisangaben verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und ab Lager. Verpackungs-, Transport-, Verladungs- und Versandkosten sowie Zoll und Versicherung gehen zu Lasten des Kunden. Eine Verrechnung dieser Kosten Verbrauchern gegenüber erfolgt nur, wenn dies einzelvertraglich ausdrücklich ausverhandelt wurde. Die Resch Haustechnik GmbH ist nur bei ausdrücklicher diesbezüglicher Vereinbarung verpflichtet, Verpackung zurückzunehmen.
4. Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Altmaterial hat der Kunde zu veranlassen. Wird die Resch Haustechnik GmbH damit beauftragt, ist dafür ein zusätzliches Entgelt im vereinbarten Ausmaß, mangels Entgeltvereinbarung ein angemessenes Entgelt zu leisten.
5. Die Resch Haustechnik GmbH ist, außer bei Verbrauchergeschäften, berechtigt, die vertraglich vereinbarten Entgelte anzupassen, wenn Änderungen im Ausmaß von zumindest 3 % hinsichtlich
 - a. der Lohnkosten durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarungen oder
 - b. anderer zur Leistungserbringung notwendiger Kostenfaktoren wie Materialkosten etc. seit Vertragsabschluss eingetreten sind. Die Anpassung erfolgt in dem Ausmaß, indem sich die tatsächlichen Herstellungskosten im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ändern gegenüber jenen im Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung.Verbrauchern als Kunden gegenüber erfolgt bei Änderung der Kosten eine Anpassung des Entgeltes bei entsprechender einzelvertraglicher Ausverhandlung, wenn die Leistung innerhalb von 2 Monaten nach Vertragsabschluss zu erbringen ist.
6. Bogenförmig verlegte Leitungen werden mit Außenbogen gemessen. Formstücke und Armaturen werden im Rohrausmaß mitgemessen, jedoch separat verrechnet. Das Ausmaß des Korrosionsschutzes und des Anstriches wird gleich dem Ausmaß der darunter befindlichen Rohre angenommen. Das Ausmaß der Wärmedämmung wird an den Außenflächen gemessen. Unterbrechungen bis max. 1 m bleiben unberücksichtigt.

IV. Zahlung

1. Die Zahlungsverpflichtung ist als Schickschuld vereinbart, wobei als Erfüllungsort für Verkäufe und alle Zahlungen die Geschäftsadresse der Resch Haustechnik GmbH gilt.
2. Zahlungen sind mangels schriftlicher Sondervereinbarung sofort nach Rechnungszustellung fällig. Die Resch Haustechnik GmbH ist berechtigt, Teilrechnungen entsprechend dem jeweiligen Leistungsfortschritt zu legen.
3. Die Berechtigung zu einem Skontoabzug bedarf einer ausdrücklichen – gegenüber unternehmerischen Kunden schriftlichen – Vereinbarung. Skontoabzüge sowie sonstige Rabattzusagen treten für jeden Fall eines Zahlungsverzuges außer Kraft.
4. Vom Kunden vorgenommene Zahlungswidmungen auf Überweisungsbelegen sind für die Resch Haustechnik GmbH nicht verbindlich.
5. Gegenüber Unternehmern als Kunden werden bei Zahlungsverzug Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechnet, gegenüber Verbrauchern wird ein Zinssatz von 5,5 % berechnet.
Bei Überschreitung der Zahlungsfrist verfallen gewährte Vergütungen (Rabatte, Abschläge, u.a.) und werden der Rechnung zugerechnet.
6. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.
7. Werden der Resch Haustechnik GmbH Umstände bekannt, dass vertragsgemäße Zahlungserwartungen gefährdet sind, ist sie berechtigt, erbrachte Leistungen sofort abzurechnen und fällig zu stellen sowie die Fortführung der Arbeiten von der Leistung entsprechender Sicherheiten abhängig zu machen.
Kommt der unternehmerische Kunde im Rahmen anderer mit der Resch Haustechnik GmbH bestehender Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug, ist die Resch Haustechnik GmbH berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis zur Erfüllung durch den Kunden einzustellen.
8. Eine Aufrechnungsbefugnis steht dem Kunden nur insoweit zu, als Gegenansprüche gerichtlich festgestellt oder von der Resch Haustechnik GmbH anerkannt worden sind. Verbrauchern steht darüber hinaus eine Aufrechnungsbefugnis zu, soweit Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit der Zahlungsverbindlichkeit des Kunden stehen, sowie bei Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft.
9. Für zur Einbringlichmachung notwendige und zweckentsprechende Mahnungen verpflichtet sich der Kunde zur Bezahlung von Mahnspesen pro Mahnung in Höhe von € 10,00.

10. Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass seine Daten ausschließlich zum Zwecke des Gläubigerschutzes an die staatlich bevorrechteten Gläubigerschutzverbände alpenländischer Kreditorenverband (AKV), Österreichischer Verband Kreditreform (ÖVC), Insolvenzschutzverband für Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen (ISA) und Krediterschutzverband von 1870 (KSV) übermittelt werden dürfen.

V. Wechselseitige Pflichten

1. Die Pflicht der Resch Haustechnik GmbH zur Leistungsausführung beginnt frühestens, sobald der Kunde alle baulichen, technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen zu Ausführung geschaffen hat, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Kunden erteilten Informationen umschrieben wurden oder der Kunde aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste.
Der Kunde haftet dafür, dass die notwendigen baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen für das herzustellende Werk oder den Kaufgegenstand gegeben sind.
2. Insbesondere hat der Kunde vor Beginn der Leistungsausführung die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Vorrichtungen, Fluchtwege, sonstige Hindernisse baulicher Art, sonstige mögliche Störungsquellen, Gefahrenquellen sowie die erforderlichen statischen Angaben und allfällige diesbezügliche projektierte Änderungen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Kommt der Kunde dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, ist im Hinblick auf die in Folge falscher Kundenangaben nicht voll gegebene Leistungsfähigkeit die Leistung der Resch Haustechnik GmbH nicht mangelhaft.
3. Der Kunde hat die erforderlichen Bewilligungen Dritter sowie Meldungen an und Bewilligungen durch Behörden auf seine Kosten zu veranlassen. Die Resch Haustechnik GmbH ist ermächtigt, vorgeschriebene Meldungen an Behörden auf Kosten des Kunden zu veranlassen.
4. Alle für die Leistungsausführung der Resch Haustechnik GmbH erforderlichen Räumlichkeiten, Energie- und Wassermengen sind vom Kunden kostenlos beizustellen.
5. Der Kunde hat der Resch Haustechnik GmbH für die Zeit der Leistungsausführung kostenlos versperrbare Räume für den Aufenthalt der Arbeiter sowie für die Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen.
6. Forderungen und Rechte aus dem Vertragsverhältnis dürfen vom Kunden nur mit vorausgehender schriftlicher Zustimmung der Resch Haustechnik GmbH abgetreten werden.
7. Nachträgliche Änderungs- und Erweiterungswünsche des Kunden sind von der Resch Haustechnik GmbH nur zu berücksichtigen, wenn sie aus technischen Gründen erforderlich sind, um den Vertragszweck zu erreichen.
8. Dem Kunden zumutbare sachlich gerechtfertigte geringfügige Änderungen der Leistungsausführung gelten als vorweg genehmigt.
9. Kommt es nach Auftragserteilung aus welchen Gründen auch immer zu einer Abänderung oder Ergänzung des Auftrages, so verlängert sich die Liefer-/Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum.
10. Wünscht der Kunde nach Vertragsabschluss eine Leistungsausführung innerhalb eines kürzeren Zeitraumes, stellt dies eine Vertragsänderung dar. Hierdurch können Überstunden notwendig werden und/oder durch die Beschleunigung der Materialbeschaffung Mehrkosten auflaufen und erhöht sich das Entgelt im Verhältnis zum notwendigen Mehraufwand angemessen.
11. Sachlich gerechtfertigte Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig. Die Resch Haustechnik GmbH ist nach Maßgabe erbrachter Teilleistungen befugt, Teilrechnungen zu legen.

VI. Rücktritt

1. Fristen und Termine verschieben sich bei höherer Gewalt, Streik, nicht vorhersehbarer und von der Resch Haustechnik GmbH nicht verschuldeter Verzögerung der Zulieferer oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht im Einflussbereich der Gesellschaft liegen, in jenem Zeitraum, währenddessen das entsprechende Ereignis andauert.
Die Resch Haustechnik GmbH behält sich aber auch vor, vom Vertrag oder Teilen desselben rechtsfolgenfrei zurückzutreten, wenn sie in Folge höherer Gewalt, außerhalb ihrer Gestaltungssphäre gelegener Umstände oder sonst ohne grobes Verschulden außer Stande gesetzt wird, den Vertrag zu erfüllen.
2. Auch der Kunde hat das Recht auf Rücktritt vom Vertrag bei Verzögerungen, die ihm eine Bindung an den Vertrag unzumutbar machen.
3. Die Resch Haustechnik GmbH hat weiters ein Rücktrittsrecht, wenn sich der Kunde in Annahmeverzug befindet, diesfalls ist die Resch Haustechnik GmbH auch berechtigt, das Entgelt für erbrachte Leistungen fällig zu stellen.
4. Im Fall eines berechtigten Rücktrittes der Resch Haustechnik GmbH oder eines unberechtigten Rücktrittes des Kunden vom Vertrag hat die Resch Haustechnik GmbH das Recht, einen pauschalierten Schadenersatz von 15 % des Auftragswertes zuzüglich USt. ohne Nachweis des tatsächlichen Schadens vom Kunden zu verlangen. Die Verpflichtung zur Zahlung eines Schadenersatzes ist, wenn der Vertragspartner Unternehmer ist, vom Verschulden unabhängig.
Die Geltendmachung eines höheren tatsächlich entstandenen Schadens ist zulässig.
5. Leistungsfristen werden verlängert und vereinbarte Fertigstellungstermine hinausgeschoben, wenn der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung durch dem Kunden zuzurechnende Umstände verzögert oder unterbrochen wird.
6. Unternehmerischen Kunden gegenüber sind Liefer- und Fertigstellungstermine nur verbindlich, wenn deren Einhaltung ausdrücklich schriftlich zugesagt wurde.
7. Bei Verzug mit der Vertragserfüllung durch die Resch Haustechnik GmbH steht dem Kunden ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag nach Setzung einer angemessenen, zumindest 4 Wochen betragenden, Nachfrist zu. Die Setzung der Nachfrist hat schriftlich (von unternehmerischen Kunden mittels eingeschriebenen Briefs) unter gleichzeitiger Androhung des Rücktritts zu erfolgen.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten, montierten oder sonst übergebenen Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Resch Haustechnik GmbH.
2. Vor vollständiger Bezahlung ist die Nutzung, Verwertung oder Weiterveräußerung nur mit vorausgehender schriftlicher Zustimmung der Resch Haustechnik GmbH und unter Angabe des Namens und der Anschrift des Käufers zulässig. Im Fall der Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung bereits mit der Zustimmung als an die Resch Haustechnik GmbH abgetreten.
3. Der Auftraggeber hat bis zur vollständigen Zahlung des Entgelts oder Kaufpreises in seinen Büchern und auf seinen Rechnungen diese Abtretung anzumerken und seine Schuldner auf diese hinzuweisen.
4. Zugriffe Dritter auf unter Eigentumsvorbehalt stehende Waren der Resch Haustechnik GmbH sind vom Kunden abzuwehren, die Gesellschaft ist sofort zu verständigen.
5. Der Kunde hat die Resch Haustechnik GmbH von einer allfälligen Eröffnung eines Konkursverfahrens über sein Vermögen oder der Pfändung der Vorbehaltsware unverzüglich zu verständigen.
Die Resch Haustechnik GmbH ist berechtigt, zur Geltendmachung ihres Eigentumsvorbehaltes den Standort der Vorbehaltsware, soweit für den Kunden zumutbar, zu betreten, dies nach angemessener Vorankündigung.
Im Zusammenhang mit dem Eigentumsvorbehalt und dessen Geltendmachung notwendige und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung angemessene Kosten trägt der Kunde.
6. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser von der Resch Haustechnik GmbH ausdrücklich erklärt wird.
7. Die zurückgenommene Vorbehaltsware darf von der Resch Haustechnik GmbH gegenüber unternehmerischen Kunden freihändig und bestmöglich verwertet werden.

VIII. Gewährleistung/Schadenersatz

1. Die Resch Haustechnik GmbH leistet Gewähr dafür, dass die von ihr gelieferten Waren und Gewerke die ausdrücklich vereinbarten oder im Geschäftsverkehr gewöhnlich vorausgesetzten Qualitätseigenschaften aufweisen. Die Gewährleistungsfrist für Leistungen gegenüber unternehmerischen Kunden beträgt 1 Jahr ab Übergabe.

2. Der Zeitpunkt der Übergabe ist mangels abweichender Vereinbarung der Fertigstellungszeitpunkt, spätestens wenn der Kunde die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat oder die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert hat.
3. Ist eine gemeinsame Übergabe vorgesehen, bleibt der Kunde dem ihm mitgeteilten Übergabetermin aber fern, gilt die Übergabe als an diesem Tag erfolgt.
4. Behebungen eines vom Kunden behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis dieses vom Kunden behaupteten Mangels dar.
5. Zur allfälligen Mängelbehebung sind der Resch Haustechnik GmbH zumindest 2 Versuche einzuräumen.
6. Sind die Mängelbehauptungen des Kunden unberechtigt, ist der Kunde verpflichtet, der Resch Haustechnik GmbH entstandene Aufwendungen für die Feststellung der Mangelfreiheit und/oder die Fehlerbehebung zu ersetzen.
7. Den unternehmerischen Kunden trifft stets die Beweislast dafür, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war.
8. Zur Behebung von Mängeln hat der Kunde die Anlage bzw. die Geräte ohne schuldhaftes Verzögerung zugänglich zu machen und der Resch Haustechnik GmbH die Möglichkeit zur Begutachtung durch sie selber oder von ihr bestellte Sachverständige einzuräumen.
9. Mängel am Liefergegenstand, die der unternehmerische Kunde bei ordnungsgemäßigem Geschäftsgang nach Ablieferung durch Untersuchung festgestellt hat oder feststellen hätte müssen sind unverzüglich, spätestens 5 Tage nach Übergabe der Resch Haustechnik GmbH schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel müssen ebenfalls innerhalb dieser angemessenen Frist ab Entdecken schriftlich angezeigt werden.
Wird eine Mängelrüge nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Ware als genehmigt.
10. Eine etwaige Nutzung oder Verarbeitung des mangelhaften Leistungsgegenstandes, durch welche ein weitergehender Schaden droht oder eine Ursachenerhebung erschwert oder verhindert wird, ist vom Kunden unverzüglich einzustellen.
11. Wandlungsbegehren können von der Resch Haustechnik GmbH durch Verbesserung oder angemessene Preisminderung abgewendet werden, sofern es sich um keinen wesentlichen und unbehebbarer Mangel handelt.
12. Werden die Leistungsgegenstände aufgrund von Angaben, Zeichnungen, Plänen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Kunden hergestellt, leistet die Resch Haustechnik GmbH nur für die bedingungsgemäße Ausführung Gewähr.
13. Keinen Mangel begründet der Umstand, dass das Werk zum vereinbarten Gebrauch nicht voll geeignet ist, wenn dies ausschließlich auf abweichende tatsächliche Gegebenheiten von den der Resch Haustechnik GmbH im Zeitpunkt der Leistungserbringung vorgelegenen Informationen basiert, weil der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen ist bzw. nicht nachkommt.
14. Die Kosten für den Rücktransport der mangelhaften Sache an die Resch Haustechnik GmbH trägt zur Gänze der unternehmerische Kunde.
15. Für den Gefahrenübergang bei Übersendung der Ware an den Verbraucher gilt § 7b KSchG.
16. Auf den unternehmerischen Kunden geht die Gefahr über, sobald die Resch Haustechnik GmbH den Kaufgegenstand, das Material oder das Gewerk zur Abholung im Werk oder Lager bereithält, dieses selbst anliedert oder an einen Transporteur übergibt.
17. Der unternehmerische Kunde wird sich gegen dieses Risiko entsprechend versichern. Die Resch Haustechnik GmbH verpflichtet sich, eine Transportversicherung über schriftlichen Wunsch des Kunden auf dessen Kosten abzuschließen. Der Kunde genehmigt jede verkehrsübliche Versandart.
18. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn die technischen Anlagen des Kunden wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen und ähnliches nicht in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand oder mit den gelieferten Gegenständen nicht kompatibel sind, soweit dieser Umstand kausal für den Mangel ist.
19. Wegen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, etc., haftet die Resch Haustechnik GmbH bei Vermögensschaden nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
20. Gegenüber unternehmerischen Kunden ist die Haftung der Resch Haustechnik GmbH beschränkt mit dem Haftungshöchstbetrag einer allenfalls durch die Gesellschaft abgeschlossenen Haftpflichtversicherung. Diese Beschränkung gilt auch hinsichtlich des Schadens an einer Sache, die die Resch Haustechnik GmbH zur Bearbeitung übernommen hat.
21. Der Haftungsausschluss umfasst auch Ansprüche gegen die Mitarbeiter der Resch Haustechnik GmbH, Vertreter und Erfüllungsgehilfen aufgrund von Schädigungen, die diese dem Kunden – ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit dem Kunden – zufügen.
22. Schadenersatzansprüche unternehmerischer Kunden sind bei sonstigem Verfall binnen 2 Jahren gerichtlich geltend zu machen.
23. Für Mängel und Mängelfolgen von Materialien, die der Kunde der Gesellschaft zur Werkausführung beistellt, haftet der Kunde ausschließlich selbst.
24. Die Haftung der Resch Haustechnik GmbH ist ausgeschlossen für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafter Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Kunden oder nicht von der Resch Haustechnik GmbH autorisierte Dritte oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war.
Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung notwendiger Wartungen, sofern die Resch Haustechnik GmbH nicht vertraglich die Pflicht der Wartung übernommen hat.
25. Wenn und soweit der Kunde für Schäden, für die die Resch Haustechnik GmbH zu haften hat, Versicherungsleistungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossene Schadenversicherung (z.B. Haftpflichtversicherung, Kasko, Transport, Feuer, Betriebsunterbrechung und andere) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Kunde zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung und beschränkt sich die Haftung der Resch Haustechnik GmbH insoweit auf die Nachteile, die dem Kunden durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (z.B. höhere Versicherungsprämie).
26. Jene Produkteigenschaften werden geschuldet, die im Hinblick auf die Zulassungsvorschriften, Bedienungsanleitungen und sonstige produktbezogene Anleitungen und Hinweise (insbesondere auch Kontrolle und Wartung) von der Resch Haustechnik GmbH, dritten Herstellern oder Importeuren vom Kunden unter Berücksichtigung dessen Kenntnisse und Erfahrungen erwartet werden können. Der Kunde als Weiterverkäufer hat eine ausreichende Versicherung für Produkthaftungsansprüche abzuschließen und die Resch Haustechnik GmbH hinsichtlich Regressansprüchen schad- und klaglos zu halten.

IX. Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt. Die Resch Haustechnik GmbH verpflichtet sich ebenso wie der unternehmerische Kunde jetzt schon, gemeinsam – ausgehend vom Horizont redlicher Vertragsparteien – eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.

X. Zuständigkeit/Anzuwendendes Recht

1. Es gilt österreichisches Recht, das UN-Kaufrecht wird ausdrücklich ausgeschlossen.
2. Erfüllungsort ist der Sitz der Resch Haustechnik GmbH in 4870 Vöcklamarkt.
3. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen der Resch Haustechnik GmbH und dem unternehmerischen Kunden ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz der Resch Haustechnik GmbH örtlich zuständige Gericht.